

Brüssel, den 9. Februar 2017
(OR. fr)

5994/17

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0112 (COD)

CODEC 168
COMER 18
WTO 24
COLAC 8

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 19/2013 zur Umsetzung der bilateralen Schutzklausel und des Stabilisierungsmechanismus für Bananen des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kolumbien und Peru andererseits und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 20/2013 zur Umsetzung der bilateralen Schutzklausel und des Stabilisierungsmechanismus für Bananen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts (GA+ D)

1. Die Kommission hat dem Rat am 26. Mai 2015 ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 207 Absatz 2 AEUV stützt, übermittelt.
2. Das Europäische Parlament hat am 2. Februar 2017 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein².

¹ Dok. 9288/15.

² Dok. 5864/17.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, er möge
- den Standpunkt des Europäischen Parlaments (Dok. PE-CONS 61/16) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigen;
 - beschließen, die im Addendum enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
